

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1858.

---

---

## N<sup>o</sup>. 41) Decret

wegen Verlängerung der Chemnitzer Stadtbank;

vom 11ten Mai 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

haben auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern genehmigt, daß die Chemnitzer Stadtbank noch auf weitere Fünf Jahre, vom 12ten März 1859 an, fortbestehen möge.

Wie jedoch hierdurch keine Neuerung hinsichtlich der Berechtigungen dieser Bank eintreten soll, so behalten Wir Uns auch ausdrücklich vor, während der gedachten Fünf Jahre die Auflösung der Bank in ihrer bisherigen Gestalt innerhalb eines Jahres von dem Tage an, wo Unser Ministerium des Innern dem Stadtrathe zu Chemnitz die Grundlagen, auf welche hin ein neues Bankinstitut daselbst concessionirt werden könnte, definitiv eröffnet haben wird, jederzeit anzuordnen.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 11ten Mai 1858.

Johann.



Dr. Ferdinand von Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

**№ 42) Bekanntmachung,**  
**das Nischen der Maaße betreffend;**  
 vom 7ten Juli 1858.

Im § 24 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die Einführung eines neuen Landesgewichts u. s. w. betreffend, vom 12ten März dieses Jahres, ist zwar vorgeschrieben, daß die bisherigen Nischenbehörden sich vom 1sten Juli dieses Jahres ab auch des Nischens von Maaßen gänzlich zu enthalten haben.

Da es jedoch nicht möglich gewesen ist, die Beschaffung der Einrichtungen für das Nischen von Maaßen in der gehofften Weise zu beschleunigen, der Zeitpunkt also, zu welchem eine hinreichende Anzahl von Nischämtern auch für das Nischen von Maaßen eingerichtet sein wird, doch noch so fern liegt, daß aus der gänzlichen Einstellung aller Maaßscheidung bis dahin dem Verkehre Störungen erwachsen können, so wird hierdurch das Nischen von Maaßen in der bisherigen Weise und durch die bisherigen Nischenbehörden bis zum ersten October dieses Jahres ferner nachgelassen, dergestalt jedoch, daß an denjenigen Orten, wo ein Nischenamt bereits früher errichtet und auch das Nischen der Maaße in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung vom 12ten März dieses Jahres beginnt, sofort das Nischen nach älterer Weise aufzuhören hat.

Rücksichtlich der Gewichtszeichnung bewendet es unbedingt bei der Verordnung vom 12ten März dieses Jahres.

Dresden, den 7ten Juli 1858.

**Ministerium des Innern.**  
**Frhr. von Beust.**

Demuth.

**№ 43) Gesetz,**  
 eine authentische Erklärung des Artikel 284 des Strafgesetzbuchs betreffend;  
 vom 15ten Juli 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

thun kund und zu wissen:

Da dem Artikel 284 des Strafgesetzbuchs vom 11ten August 1855 in den Worten „zum Nachtheile des Getäuschten“ eine Auslegung gegeben worden ist, welche der bei Erlassung des Gesetzes gehegten Absicht, wonach mit jenen Worten nur hat angedeutet werden sollen, daß mit dem zum Thatbestande des Betrugs gehörigen rechtswidrigen Vermögensvortheile

auf der anderen Seite ein Nachtheil verbunden sein müsse, nicht entspricht, so finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände den gedachten Artikel 284 dahin zu erläutern, daß derselbe auf alle Fälle anzuwenden, wo jemand durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder mittels Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zu jemandes Nachtheile einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft.

Nach Vorstehendem haben sich die Gerichte des Landes bei allen nach Bekanntmachung dieser authentischen Erklärung zu ertheilenden Entscheidungen zu achten.

Gegeben zu Dresden, den 15ten Juli 1858.

**Johann.**



Dr. Ferdinand von Zschinsky.

**N<sup>o</sup>. 44) Decret**

wegen Bestätigung der Mäklerordnung für die Stadt Chemnitz;

vom 21sten Januar 1858.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen des Stadtraths zu Chemnitz die anliegende, von demselben vorgelegte Mäklerordnung für die Stadt Chemnitz dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Auch hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium nach Maafgabe § V des Gesetzes vom 21sten September 1833 beschlossen, daß die in §§ I, II, III, IV dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate der Mäkler auf die Bücher, Schlußzettel und Attestate der nach der Mäklerordnung zu Chemnitz angestellten Mäkler ebenfalls Anwendung leiden sollen.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 21sten Januar 1858.

**Ministerium des Innern.**



Frhr. von Beust.

Demuth.

22\*

## Mäklerordnung für die Stadt Chemnitz.

§ 1. Mäkler oder Senfale sind öffentliche Beamte, welche bestimmt sind, die Handelsgeschäfte des Platzes zu vermitteln. — Es sollen jedoch diese durch die hiesigen Mäkler zu vermittelnden Handelsgeschäfte für jetzt auf den Handel mit Baumwolle, Farbwaaren und hiesigen Fabrikaten, sowie mit Colonialwaaren und Landesproducten beschränkt bleiben. Sollte indeß in Zukunft auch für andere Handelsbranchen Mäkler zu bestellen sich nothwendig machen, so bleibt Solches dem Stadtrathe nachgelassen.

§ 2. Als Mäkler kann nur angestellt werden, wer

- a) als rechtlicher, gesitteter und verschwiegener Mann bekannt, dabei gewandt und thätig, außerdem
- b) nicht unter 25 Jahre alt ist und endlich
- c) die Kaufmannschaft nicht nur wirklich erlernt hat, sondern auch mit allgemein richtigen Ansichten über Verkehr und Handel, und insbesondere mit gründlicher Kenntniß des Faches, für welches er angenommen werden soll, ausgerüstet ist.

Nicht minder wird von dem Mäkler selbst völlige Unbescholtenheit erfordert.

§ 3. Die Mäkler haben das Recht, zu verlangen, daß die auf hiesigem Platze vorkommenden Handelsgeschäfte ihrer Branchen, insofern dabei Vermittler gebraucht werden, ausschließlich durch sie, nicht aber durch andere Agenten abgeschlossen werden.

§ 4. Die Wahl und Bestellung der Mäkler erfolgt bis auf Weiteres durch den Stadtrath, auf vorgängige Präsentation der hierzu geeigneten Persönlichkeiten durch den Ausschuß des Handels- und Fabrikstandes.

§ 5. Jeder, welcher sich um eine Mäklerstelle bewirbt, hat sich, vorausgesetzt, daß er den im § 2 aufgestellten allgemeinen Erfordernissen zu genügen vermag, einer speciellen Prüfung darüber, ob er die nöthigen theoretischen und prätischen Kenntnisse besitzt, zu unterwerfen. Es erfolgt diese Prüfung bis auf Weiteres vor einer besonderen Prüfungscommission, welche aus einem Mitgliede des Stadtraths als Vorsitzendem und vier Mitgliedern des Ausschusses des Handels- und Fabrikstandes gebildet wird, und zwar werden letztere nach vorgängiger Präsentation durch gedachten Ausschuß von dem Stadtrathe erwählt. Ob die Prüfung durch Mitglieder der Prüfungscommission oder durch Lehrer der hiesigen Handelsschule erfolgen soll, bleibt für jeden einzelnen Fall der Entschliessung der Prüfungscommission vorbehalten. Jedemfalls aber hat letztere den Gegenstand der Prüfung zu bestimmen. An Gebühren sind für die Prüfung überhaupt 6 Thlr. — — zu entrichten.

§ 6. Sind mehrere Competenten vorhanden, so ist jeder besonders zu prüfen. Die Fragen und Aufgaben aber sind von dem zu Prüfenden auf der Stelle zu beantworten und zu lösen, und vorzüglich auf die Fächer und eintretenden Falls auf die besondere Branche des Handels, wofür ein Mäkler zu ernennen ist, zu richten.

§ 7. Bei der Wahl unter mehreren Competenten soll derjenige den Vorzug haben, bei welchem die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse vorzugsweise sich vereinigt finden.

§ 8. Die Prüfungscommission hat sofort nach Beendigung der Prüfung sich, nach Befinden durch Stimmenmehrheit, darüber zu entscheiden,

- a) ob jeder einzelne der Candidaten überhaupt für fähig zu erachten ist, eine Mäklerstelle der fraglichen Art zu erhalten;
- b) in welchem Verhältnisse der Würdigkeit die geprüften Candidaten rücksichtlich ihrer Kenntnisse unter einander stehen, und
- c) welcher von ihnen demzufolge dem Stadtrathe zur Bestellung präsentirt werden soll.

§ 9. Wird keiner der Candidaten für tüchtig befunden, so wird, wie überhaupt bei jedem eintretenden Bedürfnisse geschehen soll, öffentlich, mittelst der hiesigen Localblätter zur Bewerbung aufgefordert. Treten dann in Folge dessen Auswärtige als Bewerber auf, so haben sie sich vor Allem und ehe sie zur Prüfung zugelassen werden können, über ihr zeitheriges Wohlverhalten und ihre Unbescholtenheit glaubhaft auszuweisen und zur größeren Sicherheit hiefür die Bürgschaft zweier bekannter (auswärtiger oder einheimischer) Handelshäuser beizubringen, die jedoch nicht gerichtlich geleistet zu werden braucht.

§ 10. Bei demjenigen, welcher in Gemäßheit § 8 a zur Bekleidung einer Mäklerstelle in einem bestimmten Fache für tüchtig befunden worden ist, ohne daß er diese Stelle selbst erhalten hat, bedarf es, wenn er sich in der Folge zu einer anderen Stelle derselben Art wieder meldet, keiner nochmaligen Prüfung. Doch ist ihm eine solche, dafern er darauf anträgt, nicht zu versagen. Andererseits erwächst ihm aber auch aus jener ersten Prüfung keinerlei Anspruch auf eine spätere Anstellung, sowie sie ihn auch nicht des Nachweises fortdauernder Unbescholtenheit bei jeder späteren Meldung überhebt.

§ 11. Jeder, welcher als Mäkler angenommen wird, ist vom Stadtrathe mittelst Eides in Pflicht zu nehmen und erhält ein Diplom ausgefertigt, welches zugleich die Approbation des von ihm zu führenden, seinen Namen enthaltenden amtlichen Stempels ausspricht.

§ 12. Die erfolgte Anstellung eines Mäklers wird sofort nach dessen Verpflichtung von dem Stadtrathe durch dasjenige Localblatt bekannt gemacht, durch welches derselbe seine Erlasse und Bekanntmachungen zu verbreiten pflegt. Vor dem Erscheinen dieser officiellen Bekanntmachung hat sich der Mäkler aller Mäklergeschäfte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thln. — — zu enthalten.

§ 13. Jeder Mäkler muß Bürger der Stadt Chemnitz sein und, dafern er es noch nicht ist, das Bürgerrecht zugleich mit seiner Verpflichtung erlangen.

§ 14. Die Mäkler sind in ihrem Geschäftskreise lediglich auf die Geschäftsvermittlung zwischen hiesigen oder auf hiesigem Platze anwesenden fremden Käufern und Verkäufern beschränkt. Sobald daher letztere den hiesigen Platz verlassen haben, ist der Mäkler nicht berechtigt, fernerweit für sie als Mäkler zu agiren und Geschäfte zu vermitteln.

§ 15. Kein Mäkler darf zugleich öffentlich oder stillschweigend Theilhaber eines Handelsgeschäfts sein oder einzelne Geschäfte für eigene Rechnung oder als Mitinteressent machen.

Ebensowenig darf er in Bezug auf Geschäfte, welche durch ihn vermittelt worden sind, Wechsel giriren oder del credere stehen, oder Aufträge zu Verkäufen und Einkäufen von auswärts übernehmen, oder mit Auswärtigen Geschäftscorrespondenz führen, oder endlich andere als die gedruckten Waaren-Preiscourante auswärts verschicken. Wer dem zuwider handelt, ist seines Mäkleramtes vom Stadtrathe sofort zu entsetzen.

§ 16. Ersteht ein Mäkler Waaren bei öffentlichen Versteigerungen, so muß er auf Erfordern des Stadtraths oder des Verkäufers seinen Committenten sofort namhaft machen. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen 3 Tagen die Waaren empfängt und bezahlt, so sind letztere auf Kosten und Gefahr des Mäklers anderweit zu versteigern.

§ 17. Für jetzt und bis auf Weiteres werden die Mäklergebühren dergestalt festgestellt, daß der Mäkler

im Allgemeinen vom Betrage des Geschäfts ein halb Procent von jedem Theil, bei Landesproducten aber, welche nach dem Scheffelmaasse berechnet und verhandelt werden, einen Neugroschen vom Scheffel und zwar fünf Pfennige von jedem Theil beanspruchen kann. — Geringere Sätze in einzelnen Fällen zu stipuliren, ist dem Mäkler und denen, welche sich seiner zu Vermittelung des Geschäfts bedient haben, unverwehrt.

§ 18. Jeder, welcher unbefugterweise Mäklergeschäfte betreibt, und dessen überführt wird, wird neben dem Verluste des stipulirten Lohnes, unbedingt mit Gefängnißstrafe, und zwar das erste Mal mit vierzehntägiger, im ersten Wiederholungsfalle mit einmonatlicher und in späteren Wiederholungsfällen mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe belegt.

§ 19. Als öffentliche Beamte, deren eigentliche Bestimmung es ist, dem Handelsverkehre zu dienen, haben die Mäkler auf das Beste des Handels überhaupt stets ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, und nichts, was demselben entgegen läuft, zu unternehmen, wissentlich zu befördern, oder auch nur zuzulassen; vielmehr sind sie, wo sie etwas dergleichen gewahr werden, solches zu ermitteln und der Obrigkeit anzuzeigen, insonderheit aber dazu, daß Treue und Glauben im Handel und Wandel aufrecht erhalten werde, nach Kräften beizutragen verbunden.

§ 20. Der Mäkler, welcher sich wissentlich der Vermittelung unreeller und betrügerischer

Geschäfte, sowie der vorsätzlichen Verbreitung falscher Gerüchte, die auf den Gang der Handelsgeschäfte von Einfluß sein könnten, schuldig macht, hat sich, insofern nicht ein Vergehen in Frage ist, das dem strafrechtlichen Verfahren unterliegt, einer Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, oder einer ein- bis zweimonatlichen Gefängnißstrafe, nach Befinden auch seiner Suspension, und nach Beschaffenheit der Umstände, selbst der gänzlichen Remotion zu gewärtigen.

§ 21. Es hat der Mäkler stets im Auge zu behalten, daß er nicht Beauftragter des einen Theils, sondern Vermittler zwischen beiden Theilen ist, und daß er daher für das Beste beider Theile in gleicher Maaße zu sorgen verbunden ist. Er hat sich daher auch aller Ueberredungen des einen Theils und namentlich aller Vorspiegelungen falscher Thatsachen schlechtdings zu enthalten.

§ 22. Die Mäkler dürfen Niemandem ihre Dienste verweigern, der solche zu Vermittelung von Handelsgeschäften begehrt, es müßte denn von ihnen Etwas verlangt werden, was ihren sonstigen Pflichten widerstreitet.

§ 23. Der Mäkler hat über Alles, was ihm bei Gelegenheit seiner amtlichen Verrichtungen über die Verhältnisse, Geschäfte und Speculationen der seiner Vermittelung sich bedienenden Personen bekannt wird, gegen jeden, der es zu wissen nicht berechtigt ist, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten und sich, im Falle der Verletzung dieser Amtspflicht, soweit nicht ein Vergehen gegen das Strafgesetzbuch vorliegt, der im § 20 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

§ 24. Ueber jedes durch ihn vermittelte Geschäft muß der Mäkler jedem der beiden Interessenten einen Schlusßzettel zustellen. Dieser muß enthalten:

- a) den Tag des geschlossenen Geschäfts,
- b) den Namen des Käufers,
- c) den Namen des Verkäufers,
- d) den Gegenstand des abgeschlossenen Geschäfts,
- e) den bedungenen Kaufpreis, sowie die bedungenen Münzsorten (bei Wechseln und anderen Papieren den Cours, zu welchem geschlossen worden ist),
- f) die etwaigen Nebenbedingungen, z. B. besondere Bestimmungen über die Zeit und Art der Lieferung und der Zahlung, über die Qualität der Waare, ob nach Probe verkauft worden und dergleichen mehr,
- g) die eigenhändige Unterschrift des Mäklers, unter Beidruck seines amtlichen Stempels.

Beide Exemplare des Schlusßzettels, das für den Käufer und das für den Verkäufer, müssen wörtlich gleichlautend sein.

Da übrigens die vom Verkäufer dem Mäkler aufgegebenen Kaufbedingungen den ersteren, wenn er dem Mäkler die Waaren nicht ausdrücklich zu einem gewissen Preis bis zu einer festgesetzten Zeit angestellt hat, nicht eher binden, als bis hierauf ein wirklicher Abschluß über eine

aufgegebene Post zu Stande gekommen ist, so soll der Mäkler, sobald er einen Käufer gefunden, sich zunächst dieses letzteren mündlich versichern, sodann den Verkäufer ungesäumt benachrichtigen, und ihm, wenn dessen Genehmigung erfolgt, das eine Exemplar des Schlußzettels sogleich zurückerlassen, das andere aber dem Käufer ohne Verzug, und ohne inzwischen weitere Geschäfte anzuknüpfen oder zu betreiben, einhändigen.

§ 25. Ueberdies muß jeder Mäkler ein gehörig eingebundenes mit geeigneter Aufschrift versehenes Journal halten, in welches er die Notizen über die durch ihn geschlossenen Geschäfte und deren Bedingungen in Uebereinstimmung mit den ausgestellten Schlußzetteln Tag für Tag genau und eigenhändig einträgt. Dieses Buch hat auch der Mäkler, bevor er noch einen Eintrag bewirkt, gehörig mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, auf dem letzten Blatte seinen Stempel aufzudrücken und dem Stadtrathe vorzulegen, welcher dem letzteren sein officielles Siegel heidrücken läßt. Auf Grund desselben werden von den Mäklern erforderlichen Falls Duplicate der Schlußzettel oder Attestate über den Abschluß von Geschäften ausgestellt.

§ 26. Rasuren, Correcturen und Einschaltungen zwischen den Zeilen oder am Rande, sind in den Journalen und Schlußzetteln bei 5 bis 50 Thaler Strafe zu vermeiden. Hat der Mäkler beim Eintragen des Schlußzettels in das Journal sich geirrt, so hat er sofort, ohne sich eine Correctur zu erlauben, den wesentlichen und nöthigen Inhalt des Schlußzettels mit dem Bemerkten, daß er sich beim Eintragen blos geirrt, nochmals vollständig und richtig in das Buch einzutragen und das Blatt, wo der richtige Eintrag befindlich ist, am Rande gehörig anzuziehen.

§ 27. Wird ein Waarenhandel nach Probe abgeschlossen, so hat der Mäkler einen Theil der dem Käufer vorgezeigten Probe, von dem Verkäufer versiegelt, so lange bei sich aufzubewahren, bis die Waare geliefert und ohne Ausstellung gegen ihre Qualität von dem Käufer angenommen worden ist.

§ 28. Mangel an Genauigkeit und Unrichtigkeiten bei Ausstellung der Schlußzettel und Haltung der Mäklerbücher, sofern hierbei keine böswillige Absicht zu Grunde liegt, zieht im ersten Falle eine Zurechtweisung Seiten des Stadtraths, im Wiederholungsfalle dreimonatliche Suspension und bei fernerm Vorkommnisse dieser Art gänzliche Remotion nach sich.

Bei vorsätzlichen Fälschungen ist der Mäkler, abgesehen von der ihn deshalb treffenden Criminalstrafe, seines Amtes zu entsetzen.

§ 29. Kann ein Mäkler wegen anhaltender Kränklichkeit oder Altersschwäche seiner Function nicht mehr vorstehen, so kann ihm, auch ohne seinen Antrag, ein Substitut gesetzt werden, welcher in Ermangelung eines Abkommens zwischen beiden Theilen, die Hälfte seines Erwerbs an ihn abgeben muß. Stirbt er, so erhält der Substitut seine Stelle, wird er jedoch

wieder fähig zu eigener Betreibung seines Geschäfts, so hat die Substitution ihr Ende, es hat aber der Substitut ein Anrecht auf die zunächst zur Erledigung kommende Mäklerstelle. Im Uebrigen ist es in Ansehung der Prüfung, Wahl und Verpflichtung der als Substituten anzunehmenden Persönlichkeiten ebenso zu halten, wie bei Annahme der Mäkler selbst.

§ 30. Will ein Mäkler sein Amt niederlegen, so hat er seine Entlassung beim Stadtrathe zu suchen.

§ 31. Wenn eine Mäklerstelle, sei es durch deren freiwillige Aufgabe, oder durch Tod, oder Remotion des Inhabers zur Erledigung kommt, oder wenn ein Mäkler durch Suspension außer Thätigkeit gesetzt wird, so ist das Mäklerjournal, mittelst des amtlichen Stempels des Mäklers versiegelt, nebst diesem Stempel unverzüglich an den Stadtrath abzuliefern, widrigenfalls der letztere berechtigt ist, mit deren Wegnahme von Obrigkeitswegen zu verfahren.

§ 32. Die erfolgte Resignation oder Entlassung eines Mäklers, nicht minder die Suspension eines solchen ist von dem Stadtrathe durch sein amtliches Localblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 33. Auf Verlangen einer Behörde ist der Mäkler verpflichtet, fachverständige Gutachten über alle in sein Fach einschlagende Fragen und Gegenstände abzugeben.

Chemnitz, den 31sten December 1857.

## Der Rath der Stadt Chemnitz.



Julius Robert Wetters, Stadtrath.

### N<sup>o</sup>. 45) Verordnung

zur Erläuterung der den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betreffenden Verordnung vom 26sten September 1856;

vom 5ten Juli 1858.

Zur Erläuterung der Verordnung, den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betreffend, vom 26sten September 1856, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, einer neuerlich von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung anher geschehenen Mittheilung zufolge, Requisitionen wegen Zustellung von Tarnoten (Sportelzetteln) an Zahlungspflichtige, welche sich in Oesterreich aufhalten, für den Fall, daß sich diese in der Hauptstadt eines Oesterreichischen Kronlandes befinden, an den Magistrat dieser Hauptstadt, in den übrigen Fällen aber an die Bezirksämter (in Ungarn Stuhlrichterämter, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche Districtscommissariate, in Dalmatien Präturen) zu richten sind.

1858.

23



Dagegen werden die Oesterreichischen Behörden in derlei Fällen an die Königlich Sächsischen Gerichte sich wenden.

Dresden, den 5ten Juli 1858.

## Ministerium der Justiz.

Dr. von Zschinsky.

Manitius.

---

### N<sup>o</sup>. 46) Decret

wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten der  
Leipziger Bank;

vom 2ten Juli 1858.

**Wir, Johann, von G D T G S Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen des Directoriums und Ausschusses und auf den Uns deshalb von dem Ministerium des Innern erstatteten Vortrag die Verlängerung der Dauer der Leipziger Bank auf weitere Zwanzig Jahre, vom 12ten März 1859 an, genehmigt und zu den in dem beifolgenden fernerweiten Nachtrage vom 12ten Mai 1858 enthaltenen Zusätzen und Abänderungen der mittelst Decrets vom 12ten März 1839 confirmirten Statuten dieser Anstalt Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß denselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 2ten Juli 1858.

**Johann.**



**Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

**Nachtrag D.**

**zu den Statuten der Leipziger Bank.**

Mit Genehmigung der hohen Staatsregierung werden § 12 des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 18ten Januar 1849 bestätigten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank, sowie §§ 26, 38 und 94 der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12ten März 1839 bestä-

tigten Statuten der Leipziger Bank hiermit aufgehoben, an deren Stelle die nachstehenden §§ 12, 26, 38 und 94 in veränderter Fassung in Kraft treten.

§ 12. Die Dauer der Bank ist vom 12ten März 1859 an auf fernereit Zwanzig Jahre, mithin bis zum 12ten März 1879, verlängert und soll über ihr weiteres Fortbestehen auf längere Zeit von der Generalversammlung zu Anfang des letzten Jahres Beschluß gefaßt werden (vergl. § 46).

Dauer der Bank.

Die Staatsregierung hat sich vorbehalten, schon nach 10 Jahren eine Revision der Statuten der Leipziger Bank veranlassen zu können.

§ 26. Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werden nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen, auf Actien der Bank aber höchstens bis zu 90 % des Courswerthes, nie jedoch über pari bis zu dreimonatlicher Frist geleistet. Jedoch bleibt es dem Directorium überlassen, inländische Staats- und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen.

Coursveränderungen verpfändeter Effecten, Normirung der Zahl der zu beleihenden Actien der Bank und Realisation verfallener Pfänder.

Auf Actien der Bank dürfen Vorschüsse nur so lange gewährt werden, als die Zahl dieser unterpfändlich eingesezten Actien 1000 Stück zusammen nicht übersteigt.

Fällt der Cours um 5 % oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen eben so viel auf das Unterpfand nachzuschießen, oder an nachträglicher Deckung zu gewähren und sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus für verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Directorium ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner sofort schriftlich mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Briefes zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, und zwar im letzteren Falle mit umgehender Post, im ersteren binnen 12 Tagen, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlich nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Beschreibung der Staatspapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.

§ 38. Die Bank hat das Recht, Banknoten und Bankcassenscheine, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern im 30 Thalerfuß, auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes circuliren und auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung in der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber einzulösen sind.

Banknoten, Bankcassenscheine und deren Einlösung.

Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten und Bankcassenscheine, welche mit den zu jeder Zeit ohne vorherige Kündigung rückzahlbaren Depositen (§ 14 No. 1) rückichtlich der Deckungsberechnung nur eine Summe bilden, darf niemals außer Verhältniß zu den in gemünztem oder ungemünztem Silber vorhandenen Fonds der Anstalt stehen.



Dieses Deckungsverhältniß wird dergestalt festgestellt, daß die im Umlaufe befindlichen Banknoten und Bankcassenscheine und die ohne vorherige Kündigung jederzeit rückzahlbaren Depositen bis zum Gesamtbetrage von Sechs Millionen Thaler zur Hälfte, der über Sechs Millionen Thaler hinausgehende Betrag aber zu zwei Drittheilen durch gemünztes oder ungemünztes Silber gedeckt sein müssen.

Der durch Metallwerth nicht gedeckte Theil des Nominalbetrags der wirklich ausgegebenen Banknoten und Bankcassenscheine, sowie der ohne vorherige Kündigung jederzeit rückzahlbaren Depositen muß stets in Wechseln oder Anweisungen der § 15 der Statuten bezeichneten Art in den Portefeuilles der Bank vorhanden sein.

Die Banknoten und Bankcassenscheine bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung, welcher dafür verantwortlich ist, daß obenbemerkte Verhältnisse der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten und Bankcassenscheinen und vorhandenen ohne vorherige Kündigung jederzeit rückzahlbaren Depositen nicht vermindert und daß die Baarbestände, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden.

Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Einlösung in der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.

Abchluß der  
Bücher. Be-  
kanntmachung  
halbjähriger  
Uebersichten.

§ 94. An einem von dem Directorium und dem Ausschusse festzusetzenden Tage schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nöthigen Belegen dem Ausschusse vor (§ 59).

In dieser Bilanz, welche einige Tage vor der Generalversammlung durch den Druck zu veröffentlichen ist, werden die der Bank eigenthümlich zugehörigen Staats- und Privateffecten genau verzeichnet und der Courswerth derselben so angenommen, wie solche am Tage des Rechnungsabschlusses in dem öffentlichen Coursblatte notirt sind.

Ueberdies hat das Directorium halbjährig eine Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen.  
Leipzig, am 12ten Mai 1858.

### Das Directorium der Leipziger Bank.



Joh. Christian Dürbig.  
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Friedr. Hermann.  
Vollziehender.

### Der Ausschuß der Leipziger Bank.



G. Halberstadt.  
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Friedr. Söhlmann.  
Hermann Schmidt.

Letzte Abfindung: am 26sten Juli 1858.